Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. März 1974	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 74	Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes — Wohnungsbindungsverordnung (WoBindVO)	141
27. 2. 74	Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Stadt Allendorf	143
25. 2. 74	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts	144
27. 2. 74	Vierte Verordnung zur Anderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden	144
27. 2. 74	Anordnung über die Zuständigkeit für die Zulassung verschiedener Realsteuerhebesätze bei der Änderung von Gemeindegebiet GVBI. II 42-33	145
27. 2. 74	Sechste Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung <i>Andert GVBI. II 323-37</i>	145
22. 2. 74	Vierzehnte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz	147
22. 2. 74	Vierte Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz GVBl. II 81-18	147
22. 2. 74	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen ,	148

Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes — Wohnungsbindungsverordnung (WoBindVO)*)

Vom 27. Februar 1974

Auf Grund des § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 137) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1725), wird von der Landesregierung und auf Grund des § 25 Abs. 4 des Wohnungsbindungsgesetzes wird von dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

Zuständige Stellen für die in §§ 2, 4, 5 und 6 des Wohnungsbindungsgesetzes genannten Aufgaben sind die Gemeinden. Sie erfüllen diese Aufgaben nach Weisung.

8 2

- (1) Für die Freistellung nach § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes sind zuständig
- für Wohnungen bestimmter Art und in bestimmten Gebieten der Minister des Innern,
- für einzelne Wohnungen, soweit diese Aufgabe nicht den Landkreisen oder Gemeinden nach Abs. 2 und 3 übertragen ist, die Hessische Landesbank — Girozentrale — in Frankfurt am Main, soweit die Wohnungen mit öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert worden sind und sie die Mittel verwaltet oder verwaltet bat
- (2) Den Gemeinden wird zur Erfüllung nach Weisung übertragen

^{*)} GVB1. II 362-29

- die Freistellung nach § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes für einzelne Wohnungen, soweit es sich um die Freistellung von der Wohnungsgröße handelt,
- 2. die Freistellung nach § 7 Abs. 2 des Wohnungsbindungsgesetzes.
- (3) Sind Wohnungen nur mit öffentlichen Mitteln eines Landkreises oder einer Gemeinde gefördert worden, so ist für die Freistellung einzelner Wohnungen der Landkreis oder die Gemeinde zuständig. Haben Landkreis und Gemeinde gemeinsam Mittel zur Verfügung gestellt, so ist die Gemeinde zuständig.

δ 3

Zuständige Stelle im Sinne des § 8, des § 9 Abs. 7, des § 12, des § 18 und des § 25 des Wohnungsbindungsgesetzes ist

- die Hessische Landesbank Girozentrale in Frankfurt am Main, soweit die Wohnungen mit öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert worden sind und sie die Mittel verwaltet oder verwaltet hat,
- der Landkreis oder die Gemeinde, soweit die Wohnungen nur mit öffentlichen Mitteln eines Landkreises oder einer Gemeinde gefördert worden sind. Haben Landkreis und Gemeinde gemeinsam Mittel zur Verfügung gestellt, so ist die Gemeinde zuständig.

§ 4

(1) Die Hessische Landesbank — Girozentrale — in Frankfurt am Main hat die auf Grund ihrer Zuständigkeiten nach dieser Verordnung vereinnahmten Geldbeträge an das Land Hessen abzuführen.

(2) Soweit Landkreise oder Gemeinden auf Grund ihrer Zuständigkeiten gemäß § 3 Geldbeträge vereinnahmt haben, verbleiben sie den Landkreisen oder Gemeinden.

§ 5

Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26 des Wohnungsbindungsgesetzes sind

- der Regierungspräsident, soweit die Wohnungen mit Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes oder des Landes gefördert worden sind,
- im übrigen in Landkreisen der Landrat, in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 6

Ortlich zuständig sind

- in den Fällen des § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes die Gemeinde, in deren Gebiet der Wohnungsuchende eine Wohnung beziehen will,
- 2. im übrigen die Stelle, in deren Bezirk sich die Wohnung befindet.

§ 7

Die Hessische Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 (WoBindVO) vom 25. März 1970 (GVBl. I S. 284)¹) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 27: Februar 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Osswald Der Minister des Innern Bielefeld

¹⁾ GVBl. II 362-9

Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Stadt Allendorf*)

Vom 27. Februar 1974

Auf Grund des § 53 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125) wird verordnet:

§ 1

In der Stadt Allendorf, Landkreis Marburg, wird das in der Anlage näher bezeichnete Gebiet als städtebaulicher Entwicklungsbereich förmlich festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Februar 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Osswald Der Minister des Innern Bielefeld

*) GVB1. II 362-30

Anlage zu § 1

Verzeichnis der Flurstücke im Entwicklungsbereich Stadt Allendorf-Mitte

Gemarkung Stadt Allendorf

Flur 3 Flurstück Nr. 87 bis 91, 96 bis 99, 109 bis 111, 114, 115

Flur 26 Flurstück Nr. 1, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 29/3, 30, 31, 37, 38, 40, 41, 44, 45, 46/1, 46/2, 47/39, 48/39

Flur 29 Flurstück Nr. 16 bis 20, 22/1, 23/2, 24 bis 32, 35/1, 37 bis 39, 40/10, 40/11, 41/4, 43/2, 46/2, 47/1, 50, 53/4, 55/1, 56/1, 56/5, 57/1, 58 bis 60, 61/1, 62 bis 68, 69/1, 69/2, 69/3, 70/1, 70/2, 70/3, 71/1, 71/2, 71/4, 72/1, 72/2, 73/1, 73/2, 73/3, 74/1, 74/2, 74/3, 75/3, 75/4, 76/1, 77/1, 78/1, 79/1, 80, 81/1, 82/1, 90/2, 91/3, 91/4, 92/2, 93/7, 93/8, 93/9, 93/10, 95/2, 96/1, 97/1, 98/1, 99/1, 100/1, 100/2, 101/1, 102/1, 104/1, 104/2, 105/1, 106 bis 111, 115/5, 116/1, 117/1, 119/6, 119/7, 119/8, 119/9, 119/10, 119/11, 119/12, 119/14, 120/32, 120/33, 121/2, 121/3, 121/4, 121/5, 121/6, 121/7, 122/2, 122/3, 123/2, 123/3, 126/2, 126/3, 127/5, 127/6, 128/6, 128/7, 128/8, 128/9, 128/10, 128/11, 128/12, 128/13, 128/14, 128/15, 130/1

Flur 30 Flurstück Nr. 1/4, 1/5, 3/2, 4/2, 5/2, 6/2, 7/2, 8/1, 8/3, 8/4, 12/1,

13 bis 19, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 26/2, 27/1, 27/18, 28/1, 28/22, 28/24, 29/7, 29/11, 29/26, 29/28, 30/1, 31/1, 32/1, 33/1, 36/15, 38/4, 40/4, 41/1, 41/8, 41/9, 45/1, 45/2, 46, 46/2, 47/2, 48/1, 49/1, 50/1, 51 bis 57, 59/1, 61/1, 63/1, 65/1, 66/1, 67/1, 68/1, 69/1, 70/1, 75/5, 75/6, 75/7, 75/8, 75/9, 75/10, 75/11, 75/12, 75/13, 75/14, 77/2, 78/3, 78/4, 78/5, 78/6, 78/7, 79/1, 80/2, 83/1, 84/1, 85/1, 86, 87/2, 87/3, 87/4, 87/5, 87/6, 87/7, 87/8, 87/9, 87/10, 88/2, 88/3, 88/4, 88/5, 88/6, 88/7, 88/8, 88/9, 89/1, 90/1

Flur 31 Flurstück Nr. 1, 2/1, 2/2, 3 bis 13, 14/1, 16, 17, 18/1, 18/2, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 21 bis 35, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 42/1, 42/4, 43/4, 43/5, 43/6, 43/7, 44/6, 44/11, 44/13, 45/5, 46/5, 46/6, 49/3, 49/4, 49/5, 49/6, 49/8, 50/7, 51/3, 51/4, 52/2, 52/3, 54 bis 60, 62 bis 91, 92/5, 92/7, 92/8, 93 bis 97, 100/61, 101/61

Flur 32 Flurstück Nr. 20 bis 33, 35 bis 38, 62 bis 69, 73/34, 74/34, 75/34

Flur 33 Flurstück Nr. 1/1, 1/2, 1/3, 2 bis 6, 7/3.

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts*)

Vom 25. Februar 1974

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1725), wird verordnet:

δ :

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ord-

nungswidrigkeiten nach Art. 2 §§ 1 und 2 des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1725) ist die Kreispolizeibehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Februar 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Osswald

Der Minister des Innern Bielefeld

*) GVBl. II 310-40

Vierte Verordnung zur Anderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden*)

Vom 27. Februar 1974

Auf Grund des § 305 Abs. 2, der §§ 306 und 308 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Sechsundzwanzigste Gesetz zur Anderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1537), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden vom 9. März 1971 (GVBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1973 (GVBl. I S. 264), wird wie folgt geändert: Dem § 4 wird als Abs. 4 angefügt:

"(4) Vom Ausgleichsamt des Rheingaukreises werden auf das Ausgleichsamt bei der Stadt Wiesbaden übertragen: Alle Aufgaben des Ausgleichsamtes des Rheingaukreises mit Ausnahme des Sachbereiches Kriegsschadenrente (§§ 261 bis 292 LAG)."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Februar 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Osswald

Der Sozialminister Dr. Schmidt

^{*)} Ändert GVB1. II 37-23

Anordnung

über die Zuständigkeit für die Zulassung verschiedener Realsteuerhebesätze bei der Änderung von Gemeindegebiet*)

Vom 27. Februar 1974

Auf Grund des § 25 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 965) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Stelle für die Zulassung verschiedener Realsteuerhebesätze auf bestimmte Zeit in den von einer Änderung des Gemeindegebiets betroffenen Gebietsteilen

für die Grundsteuer nach § 25 Abs. 4
Satz 2 des Gesetzes zur Reform des

Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 965),

 für die Gewerbesteuer nach § 4 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 965),

ist für die Stadt Frankfurt am Main und die Landeshauptstadt Wiesbaden der Hessische Minister des Innern, für alle übrigen Gemeinden der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Februar 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Osswald Der Minister des Innern Bielefeld

*) GVBI. II 42-33

Sechste Verordnung zur Anderung der Unterhaltszuschußverordnung*)

Vom 27. Februar 1974

Auf Grund des § 38 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 480), wird verordnet:

Artikel 1

Die Unterhaltszuschußverordnung vom 16. Dezember 1966 (GVBl. I S. 325), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Anderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 22. Januar 1973 (GVBl. I S. 31), wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - "(1) Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes 479 Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes 567 Deutsche Mark, 689 Deutsche Mark, des höheren Dienstes 985 Deutsche Mark.

des gehobenen Dienstes

- (2) Abweichend von Abs. 1 erhalten Anwärter des Aufsichtsdienstes im Strafvollzug einen Grundbetrag von 699 Deutsche Mark.".
- 2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte "44,50 Deutsche Mark" durch die Worte "47 Deutsche Mark" ersetzt.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes 155 Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes

179 Deutsche Mark,

237 Deutsche Mark.".

des gehobenen Dienstes 208 Deutsche Mark,

des höheren Dienstes

^{*)} Andert GVBI. II 323-37

3. Die Übersicht in § 8 erhält folgende Fassung:

> "Nach Vollendung des 26. 32. 38. 41. Lebensjahres DM DM DM DM

Anwärter des einfachen Dienstes 63 123 182

Anwärter des mittleren Dienstes 85 161 240

Anwärter des gehobenen Dienstes 99 197 293 393

Anwärter des höheren Dienstes 121 236 350 451"

- 4. § 8 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte "866 Deutsche Mark" durch die Worte "946 Deutsche Mark" und die Worte "903 Deutsche Mark" durch die Worte "985 Deutsche Mark" ersetzt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung: "(2) Anwärter für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen sowie an Sonderschulen erhalten als

Verheiratetenzuschlag

231 Deutsche Mark,

Alterszuschlag nach Vollendung des 26. Lebensjahres

116 Deutsche Mark,

nach Vollendung des 32. Lebensjahres

226 Deutsche Mark.

nach Vollendung des 38. Lebensjahres

337 Deutsche Mark,

nach Vollendung des 41. Lebensjahres

437 Deutsche Mark.".

- 5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 9 werden die Worte Deutsche Mark" durch die Worte "212 Deutsche Mark" und die Worte ",230 Deutsche Mark" durch die Worte "244 Deutsche Mark" er-
 - b) Vom 1. Januar 1974 an erhält § 9 folgende Fassung:

"§ 9

Die Anwärter des gehobenen Dienstes, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt, und die Anwärter des höheren Dienstes, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer technischen Hochschule als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten einen Technikerzuschlag, der für beide Laufbahngruppen monatlich 250 Deutsche Mark beträgt."

- 6. In § 10 werden die Worte "196 Deutsche Mark" durch die Worte "208 Deutsche Mark" ersetzt.
- 7. In § 12 wird das Wort "Arbeitsverhältnis" durch das Wort "Arbeiterverhältnis" ersetzt.

Artikel 2

Es treten in Kraft

- 1. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b der Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1974,
- 2. die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1973.

Wiesbaden, den 27. Februar 1974

Der Hessische Minister des Innern Bielefeld

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen Birkelbach

Vierzehnte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz*)

Vom 22. Februar 1974

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873), wird im Einvernehmen mit der Gemeinde verordnet:

δ 1

Die Aufgaben der Umlegung und der Grenzregelung, die der Gemeinde Gründau, Landkreis Gelnhausen, nach den §§ 45 bis 84 des Bundesbaugesetzes obliegen, werden auf den Landkreis Gelnhausen übertragen.

§ 2

Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3, § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach § 59 Abs. 5 Satz 2, § 64, § 78, § 81 Abs. 2 und § 84 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Befugnis der Gemeinde, nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird.

§ 3

- (1) In der Zweiten Hessischen Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz vom 29. Juli 1966 (GVBl. I S. 255)¹) werden im § 1 die Gemeinden Gettenbach, Niedergründau und Rothenbergen gestrichen.
- (2) Die Fünfte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz vom 19. Oktober 1967 (GVBl. I S. 185)²) wird wie folgt geändert:
- Im § 1 werden die Worte "den Gemeinden Lieblos und" durch die Worte "der Gemeinde" ersetzt.
- Im § 2 wird das Wort "Gemeinden" jeweils durch das Wort "Gemeinde" ersetzt.

δ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Februar 1974

Der Hessische Minister des Innern Bielefeld

*) GVBl. II 361-50

1) Ändert GVBl. II 361-23 2) Ändert GVBl. II 361-27

Vierte Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz*)

Vom 22. Februar 1974

Auf Grund des § 66 Abs. 4 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125) und des § 1 Nr. 5 der Ersten Anordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit von Landesbehörden nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 13. März 1972 (GVBI. I S. 74) wird auf Antrag der Gemeinde bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben der Umlegung, die der Gemeinde Haigerseelbach, Dillkreis, obliegen, werden dem Hessischen Amt für Landeskultur in Dillenburg als Flurbereinigungsbehörde übertragen. Die Übertragung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

(1) Nicht übertragen werden die Befugnis nach § 46 Abs. 1 des Bundesbau-

gesetzes zur Anordnung der Umlegung, die Befugnis nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird, und die Befugnis nach § 59 Abs. 5 Satz 2 des Bundesbaugesetzes, die Übertragung des Grundstücks zu verlangen, wenn einem Baugebot nicht entsprochen wird.

(2) Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3 und § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach den §§ 64 und 78 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt.

§ 3 ·

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Februar 1974

Der Hessische Minister des Innern Bielefeld

Siebente Verordnung zur Anderung der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen*)

Vom 22. Februar 1974

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

Artikel 1

Bei dem Landgericht Frankfurt am Main werden drei weitere Kammern für Handelssachen gebildet.

Artikel 2

In dem Einzigen Paragraphen der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen in der Fassung vom 7. November 1972 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 1974 (GVBl. I S. 55), wird in Abs. 1 Nr. 1 die Zahl "zwölf" durch die Zahl "fünfzehn" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Februar 1974

Der Hessische Minister der Justiz Hemfler

*) Ändert GVBl. II 210-24